



Die Übernahme des neuen Tarifrechts der Länder (TV-L) in den Berliner Hochschulen

Dezember 2010

Rainer Hansel,
Matthias Jähne
(GEW BERLIN)

- Neuordnung des Tarifsystems seit 2003
- Zerfall der Arbeitgeberereinheit
à Neues Tarifrecht im ÖD:

Bund/Kommunen: TVÖD seit 10/2005

Länder: TV-L seit 11/2006

Tariffucht des Landes Berlin und der Berliner Hochschulen
(sowie Hessen) 2003

- Anwendungs-Tarifverträge

Resultat:

Tarif-Dschungel
Kluft beim Gehaltsniveau

- **Niveau Berlin** (einschließlich Hochschulen): Stand BAT 2004 plus 65 € „Sockelbetrag“ zum 01.06.2009
- **Alle anderen Länder (außer Hessen) im TV-L:**
 - 01.01.2008: + 2,9 %
 - 01.03.2009: + 40 € und dann + 3,0 %
 - 01.03.2010: + 1,2 %

- Angleichung an Gehaltsniveau der anderen Länder bis spätestens 31.12.2017:
 - **1. Schritt:** Anhebung auf 97 % (durchschnittlich +3 %) zum 01.08.2011
 - Weitere Schritte: siehe ab Folie 7
- Aufhebung der tariflichen Unterschiede Ost – West: ab August 2011 gelten einheitlich die „West-Regelungen“, u. a. bei:
 - Jahressonderzahlung
 - Kündigungsschutz für langjährige Beschäftigte
 - Sonderregelungen zur Befristung

Das neue Tarifrecht in den Berliner Hochschulen zum 1. Januar 2011



- Übernahme der Vergütungserhöhung Land Berlin zum 1.6.09: + 65 €; dauerhaft in allen Vergütungsgruppen
- Dynamische Übernahme des TV-L im **Übernahme-TV Berliner Hochschulen** mit Maßgaben für Berliner Hochschulen – paraphiert am 22.11.2010
- Übernahme wesentlicher Regelungen des „Angleichungs-TV Land Berlin“ vom 14.10.2010 (u. a. schrittweise Angleichung an Länderniveau)
- **Überleitung** der vorhandenen Beschäftigten in das neue Tarifrecht zum 1.1.2011 – gesonderter Tarifvertrag – paraphiert am 22.11.2010

Berlin (einschl. Hochschulen) und TV-L – Angleichungsdetails*



2010

- 01.11. Einführung des TV-L im Land Berlin (HS: 01.01.11); TV-L-Tabelle 2006 +65 € (=zwischen 93,7 u. 94,6 % der aktuellen TV-L-Tabelle)

Urlaubs- und Weihnachtsgeld noch nach BAT/BAT-O:

- Weihnachtsgeld: 82,14 % eines Monatsgehalts
61,6 % (im BAT-O)
- Urlaubsgeld: 332,34 € (BAT X bis V c)
255,65 € bei allen anderen

(Ausnahme: HU)

Arbeitszeit weiter 38,5 bzw. 40 Std.

2011

- 01.08. Anhebung auf 97 % des aktuellen TV-L-Niveaus (ca. +3,1 %) Arbeitszeit 39 Std. Unkündbarkeit, Befristung (Angleichung Ost an West)
- 01.10. Tarifierhöhung TV-L wird zusätzlich übernommen (Einmalzahlungen zu 97 % am 01.12.2011)
- 01.12. Jahressonderzahlung TV-L West

* Im Land Berlin tritt das neue Tarifrecht zum 01.11.2010 in Kraft; in den Hochschulen (mit Ausnahme der HU) ist der 01.01.2011 geplant. Die Daten der Angleichungsschritte bleiben aber unverändert.

Berlin (einschl. Hochschulen) und TV-L – Angleichungsdetails



2012

- TV-L-Erhöhung* 6 Monate später (Bemessungssatz 97 %)

2013

- TV-L-Erhöhung* 3 Monate später (BS 97,5 %)

ab
2014

- TV-L-Erhöhung* zeitgleich (BS 98 %)

...

2017

- volle Angleichung bis spätestens 31.12.2017
- Dann: Arbeitszeit wie Durchschnitt West-Länder (z. Zt. 39 h 24 min.)

Jahre 2013-15

Garantieerhöhung 2 %:

- à jedes Jahr Anhebung des Bemessungssatzes um mind. 0,5 Prozentpunkte zum Zeitpunkt der TV-L-Erhöhung (spät. zum 01.08.)
- à wenn TV-L-Erhöhung geringer als 1,5 %, dann Anhebung des BS um Differenz zu 2 %
- à Keine TV-L-Erhöhung: Anhebung des BS um 2 % zum 01.08.

* Gilt auch für Einmahlzahlungen

- Bei Sockelbeträgen wird pauschal die prozentuale Erhöhung in EG 9 (5) der TV-L-Tabelle zugrunde gelegt.

Beispiel für eine Anpassung an die TV-L-Tabelle



	Tariferhöhung zum 01.01.	in Berlin wirksam am	BS
2012	1,5 %	01.07.2012	97 v. H.
2013	1,2 %	01.04.2013	97,8 v. H.
2014	0 %	01.08.2014	99,8 v. H.
2015	2,2 %	zeitgleich	100 v. H.

Was ist neu im TV-L?



- Keine Unterschiede Arbeiter – Angestellte
- Eingruppierung und Bezahlung **nur noch abhängig** von Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung
- **Unabhängig** von Lebensalter und Familienstand
- **Einschlägige Berufserfahrung** – betriebs- und tätigkeitsbezogen
- **Jahressonderzahlung** – „ersetzt“ Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- **Leistungskomponenten** *Anmerkung: 2009 weitgehend zurückgenommen*
- **Eingruppierung** vorläufig noch nach den alten BAT/BMTG-Regelungen – neue Entgeltordnung wird z. Zt. verhandelt
- **Sonderregelungen u. a. zu Wissenschaft (§ 40 TV-L)**

TV-L-Tabelle Berlin + Berlin HS (ab 1.1.2011) (TV-L 2006 + 65 €); gültig bis 31.07.2011



Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.340	4.815	5.265	5.565	5.635	
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13 Ü*	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558
7	1.865	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2 Ü*	1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

Prinzip: Stufennummer = Stufenlaufzeit

*Diese Eingruppierungen (Ü) betreffen nur übergeleitete Beschäftigte; in 13 Ü andere Stufenlaufzeiten

Entgeltgruppen	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
E 1 bis E 8	95 v.H.	71,5 v.H.
E 9 bis E 11	80 v.H.	60 v.H.
E 12 bis E 13	50 v.H.	45 v.H.
E 14 bis E 15	35 v.H.	30 v.H.

Gilt in Berlin ab 2011; für alle auf dem Niveau West

- Voraussetzung: Arbeitsverhältnis besteht am 1. Dezember
- Grundlage: Das durchschnittliche monatliche Entgelt aus Juli, August und September
- Auszahlung: im Monat November

Zuordnung der BAT/BMTG-Gruppen zu den Entgeltgruppen bei Überleitung



Entgeltgruppe	BAT/BAT-O/BMTG/BMTG-O: Eingruppierung
15 Ü	I
15	Ia, Ib/Ia, Ib mit ausstehendem Aufstieg Ia
14	Ib, Ib aus IIa, IIa Kurz
13 Ü	IIa lang
13	IIa ohne Aufstieg
12	IIa aus III, III ausstehend IIa
11	III, III aus IVa, IVa ausstehend III, (LKbA) IIb
10	IVa, IVa aus IVb, IVb ausstehend IVa, Va in den ersten 6 Monaten + IVb/IVa
9	IVb, Vb ausstehend IVb, Vb, Vb aus Vc, Lohngruppe 9
8	Vc ausstehend Vb, Vc, Vc aus VIb, Lohngruppen 8a, 8 ausstehend 8a, 7 ausstehend 8, 8a
7	Lohngruppen 7a, 7 ausstehend 7a, 7 aus 6, 6 ausstehend 7, 7a
6	VIb ausstehend Vc, VIb, VIb aus VII, Lohngruppen 6a, 6 ausstehend 6a, 6 aus 5, 5 ausstehend 6, 6a
5	VII ausstehend VIb, VII, VII aus VIII; Lohngruppen 5a, 5 ausstehend 5a, 5 aus 4, 4 ausstehend 5, 5a
4	Lohngruppen 4a, 4 ausstehend 4a, 4 aus 3, 3 ausstehend 4, 4a
3	VIII ausstehend VII, VIII, VIII aus IXb; Lohngruppen 3a, 3 ausstehend 3a, 3 aus 2 und 2a ausstehend 3a, 3 aus 2 und 2a
2Ü	Lohngruppen 2a, 2 ausstehend 2a, 2 aus 1, 1 ausstehend 2, 2a
2	IXa, IXb ausstehend IXb, IXb ausstehend IXa IXb aus X, X; Lohngruppen 1a, 1 ausstehend 1a
1	Nicht besetzt

Stufenzuordnung bei Einstellung (§ 16)



Stufenzuordnung nach § 16 TV-L (ohne Sonderregelung Wissenschaft - § 40)

Keine einschlägige Berufserfahrung	Stufe 1
Einschlägige Berufserfahrung von mind. 1 Jahr aus vorherigem befristeten oder unbefristetem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber ¹	Stufe, die der einschlägigen Berufserfahrung entspricht
Einschlägige Berufserfahrung von mind. 1 Jahr aus vorherigem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber	Stufe 2
Ab 31.01.2010: einschlägige Berufserfahrung von mind. 3 Jahren zu einem anderen Arbeitgeber	Stufe 3

¹ Unterbrechung darf max. 6 Monate bzw. bei Wissenschaftler/innen 12 Monate betragen

Sonderregelungen Wissenschaft bei Stufenzuordnung (§ 40 TV-L)



§ 16 i. d. F. des § 40 TV-L:

Bei Einstellung:

- **an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung und Entgelt in EG 13-15:**
 - à grundsätzliche Berücksichtigung aller Zeiten einschlägiger Berufserfahrung, die an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen „zurückgelegt“ worden sind.
- **Gilt auch bei Entgelt aus EG 9-12**, wenn Beschäftigte bei Planung, Durchführung... von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag geleistet haben
- **Außerdem:** Vorwegnahme von bis zu zwei Stufen möglich; Zulage für Beschäftigte in der Endstufe um bis zu 20 % der Stufe 2 (bei Wissenschaftler/innen bis zu 25 %) möglich

Stufenzuordnung im Übernahme-TV Berliner Hochschulen (auch HU und FU)



Abweichend von § 40 TV-L gilt:

Bei Einstellung:

- keine einschlägige Berufserfahrung à Stufe 1,
- einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr à
 - unabhängig von der Institution und
 - unabhängig von der Entgeltgruppe (alle Beschäftigten!)
- à Berücksichtigung aller Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus vorherigen Arbeits- und Dienstverhältnissen, soweit zwischen diesen nicht eine Unterbrechung von jeweils mehr als 18 Monaten vorliegt.
- Überprüfung der Regelung nach zwei Jahren vereinbart
- **Außerdem:** Vorwegnahme von bis zu zwei Stufen möglich; Zulage für Beschäftigte in der Endstufe um bis zu 25 % der Stufe 2 möglich

- Auch in den Berliner Hochschulen gelten diese Sonderregelungen aus § 40:
 - Arbeitszeitkorridor: bis 48 Std.
 - Urlaubsübertragung: bis 30. September des Folgejahres (sonst 31.3. bzw. 31.5.)
 - Besondere Zulagen im Drittmittelbereich möglich
 - Dauerhafte oder projektbezogene Leistungszulagen möglich
 - Bei Direktionsrecht des Arbeitgebers: Wissenschaftsfreiheit + Gewissensfreiheit beachten → Ombudsperson/Schlichtungsstelle bei Konflikten
 - Zeit zur Promotion

- **Alle Lehrkräfte** (auch Lektoren und künstlerische Lehrkräfte) vom TV-L erfasst
- Finanzielle Abgeltung von Zeitgutschriften auf Antrag möglich
- Anzeigepflicht nur bei **Nebentätigkeit** gegen Entgelt
- Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses – nur auf Antrag
- **Entgeltumwandlung:**
 - Kommunalen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung weiter anwendbar
 - Vermögenswirksame Leistungen können genutzt werden

Übergangsregelungen aufgrund des früheren Anwendungs-Tarifvertrages HS



- **ATZ-Beschäftigte** (die während Anwendungs-TV ihre ATZ begonnen haben):
 - Aufstockungsbeträge + zusätzliche RV-Beiträge bleiben erhalten
 - Arbeitszeitänderungen ab 1.8.2011 bleiben unberücksichtigt
 - **ATZ FU:** Arbeitszeit 2009 gilt weiter
- **VBL-Ausgleich** für vor dem 1.1.1949 (FU: 1.8.1949) geborene Beschäftigte bleibt
- Noch offene, in Tagen ausgewiesene **Arbeitszeitguthaben** bis 31.07.2011 unverändert: ein Tag bleibt ein Tag → ab 01.08.2011 Umrechnung in Stunden (die noch vorhandenen freien Tage werden dazu mit 7,4 multipliziert = 1/5 von 37 Stunden/Woche, die bis Ende 2009 zu erbringen waren) – gilt nicht in FU, da dort keine AZ-Konten!

Überleitung in das neue Tarifrecht zum 1.1.11



Übergeleitet (mit Besitzstand) werden alle Beschäftigten, die am 31.12.10 schon und am 1.1.11 noch im Arbeitsverhältnis mit der HS stehen

(Voraussetzung auch erfüllt, wenn Fristvertrag am 31.12.2010 endet und neuer Vertrag am 1.1.2011, spätestens am 2.1.2011 beginnt)

Sonderregelungen im Überleitungs-Tarifvertrag Berliner Hochschulen:

Künftige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zu drei Monaten unschädlich (im TV-L nur bis zu einem Monat!): Überleitung mit den Besitzständen bleibt erhalten.

Auch bei Wechsel zu einer anderen der von diesem TV erfassten Hochschule (mit neuem Arbeitsvertrag) **bleibt Überleitung erhalten**, wenn die Unterbrechung nicht mehr als drei Monate beträgt.

Ansonsten gilt: Jeder Arbeitgeberwechsel (Neuer Vertrag) führt ggf. zu Verlusten; Überleitung geht verloren; Neueinstellung unmittelbar nach TV-L

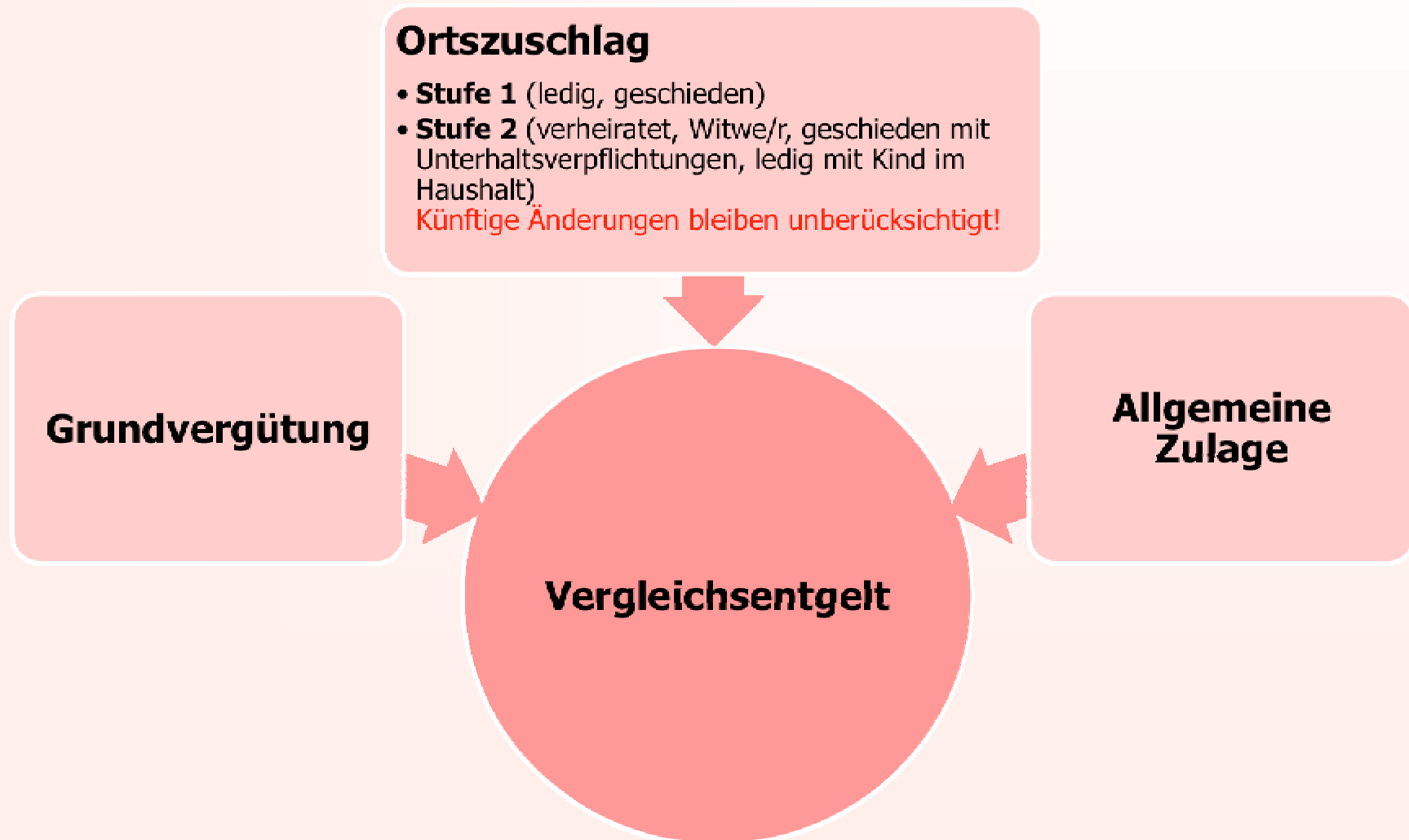
Überleitung der Beschäftigten in den TV-L zum 1.1.11 (TVÜ-Länder Berliner Hochschulen)



- **Prinzipien:**
 - Niemand soll bei Inkrafttreten des TV-L schlechter bezahlt werden
 - Basis: **Vergleichsentgelt**
 - **Sicherung der Besitzstände** (z. B. für Kinderzuschläge, Zulagen) in dynamischer Form (befristet oder unbefristet)
 - Besitzstände können durch Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses wegfallen!
 - TV-L: 1 Monat unschädlich
 - **Mit HS vereinbart: 3 Monate unschädlich!**

TVÜ-L: Bildung des Vergleichsentgelts

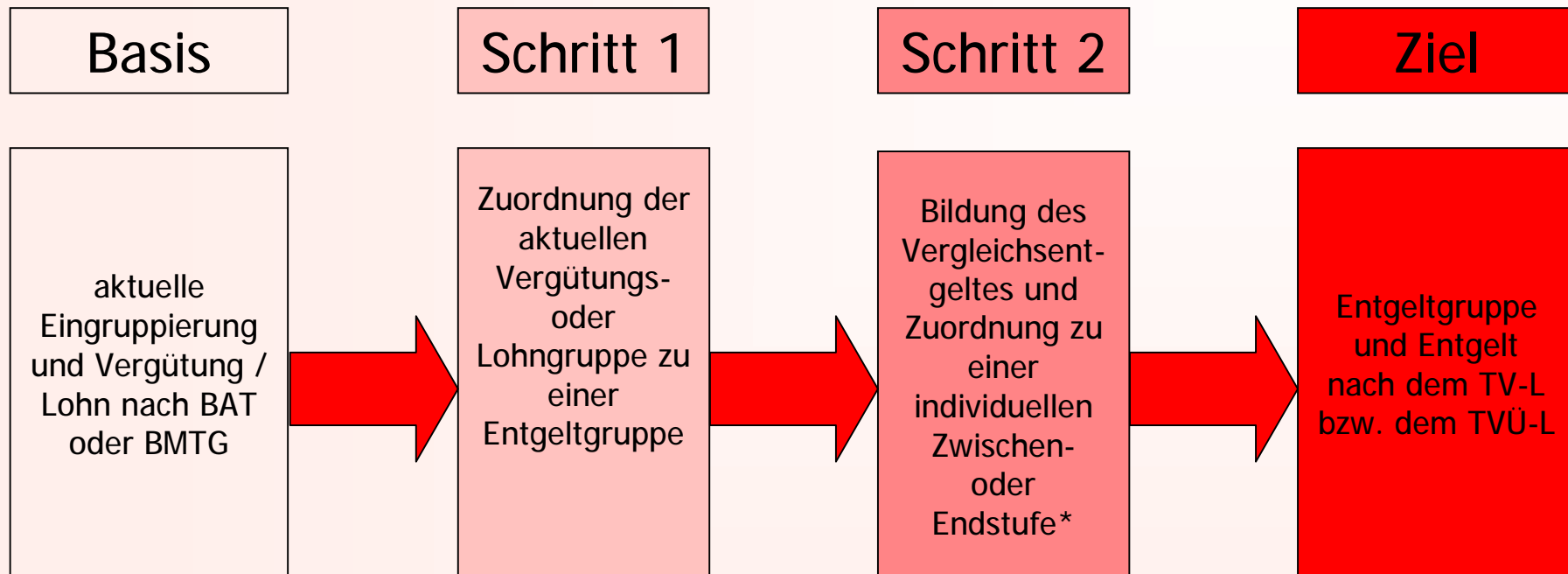
Basis ist Gehalt im Monat vor Inkrafttreten des TV-L



- Ehepartner/in hat noch Anspruch auf (bisherigen) Ortszuschlag oder Familienzuschlag für Beamte:
 - à Stufe 1 für das Vergleichsentgelt
 - à Ehepartner/in hat dann Anspruch auf den vollen Ortszuschlag/Familienzuschlag
- Ehepartner/in zeitgleich in TV-L übergeleitet:
 - à Beide Stufe 1 + die Hälfte der Differenz zwischen 2 und 1 für das Vergleichsentgelt

- Grundlage ist BAT-Vergütungsgruppe und LA-Stufe, die man im Monat vor Inkrafttreten des neuen Tarifrechts hat: **Dezember 2010**
- **Ausnahme:** Wenn im ersten Monat des Inkrafttretens des neuen TV (also im **Januar 2011**) eine Höher- oder Herabgruppierung erfolgen würde, wird diese bei der Überleitung berücksichtigt (als ob sie bereits im Dezember 2010 eingetreten wäre)
 - **Gleiches gilt für Lebensaltersstufe**

TVÜ-L Überleitungsschritte



* mindestens Zuordnung zur Stufe 2 (falls Vergleichsentgelt geringer)

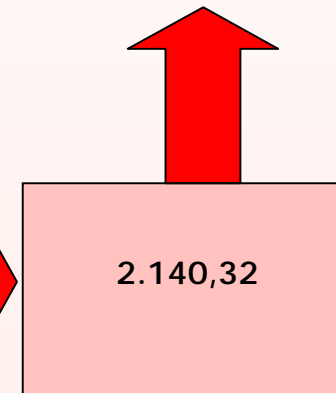
TVÜ-L Beispiel 1: Überleitung Angestellte Vgr. VII

Verwaltungsangestellte VGr. VII BAT, Lebensalterstufe 41, ledig, keine Kinder

BAT VII	Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		EG 5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200
					Individuelle Zwischenstufe		

Grundvergütung	1.494,67
Ortszuschlag Stufe 1	473,21
Allgemeine Zulage	107,44
Sockelbetrag	65,00

(Basis:
BAT 01.05.2004 + 65 €)



2.140,32

Aufstieg in Stufe 5:
2 Jahre nach Überleitung
(Hochschulen:
01.01.2013)

TVÜ-L Beispiel 2: Überleitung WiMi Vgr. IIa



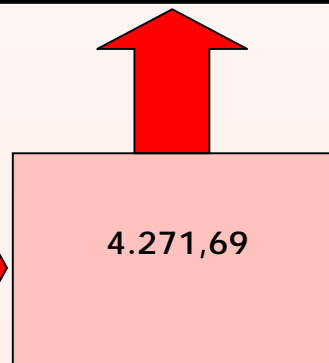
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Vgr. IIa BAT, Lebensaltersstufe 45, verheiratet (Ehemann hat keinen Verheirateten-Zuschlag), keine Kinder

BAT IIa	Entgeltgruppe					
		Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
			N. 2 J. in Stufe 2	N. 4 J. in Stufe 3	N. 3 J. in Stufe 4a	N. 3 J. in Stufe 4b
		(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
EG 13Ü	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425	
				Individuelle Zwischenstufe		

Grundvergütung	3.419,91
Ortszuschlag Stufe 2	672,18
Allgemeine Zulage	114,60
Sockelbetrag	65,00



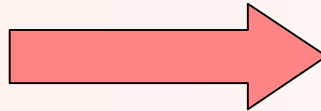
(Basis: BAT 01.05.2004 + 65 €)



4.271,69

Aufstieg in Stufe 5:
2 Jahre nach Überleitung
(Hochschulen:
01.01.2013)

kinderbezogener
Anteil im
Ortszuschlag



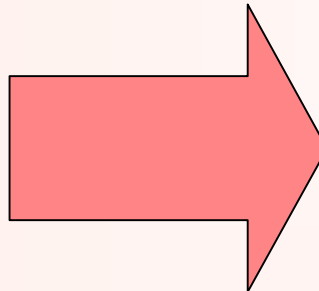
Besitzstand für die Dauer der
Kindergeldberechtigung, wenn diese
im Monat vor Inkrafttreten des neuen
Tarifrechts bestand und
kinderbezogener Anteil im OZ gezahlt
wurde*

Technikerzulage

Meisterzulage

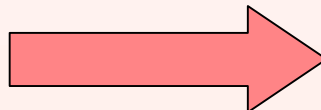
Vorarbeiterzulage

Funktionszulage



Besitzstand längstens bis zum In-Kraft-
Treten einer neuen Entgeltordnung

Vergütungsgruppen
-zulagen



Besitzstand, solange die entsprechende
Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird

*

- Wechsel der Kindergeldberechtigung in den Hochschulen bis 28.02.2011 möglich.
- Besitzstand auch, wenn kein Anspruch auf Entgelt wegen Elternzeit, Krankheit, befristeter Rente oder Sonderurlaub für Kindererziehung besteht und wenn Kindergeldberechtigung wegen Wehr- oder Zivildienst nicht besteht.

- **Unter Berücksichtigung der Regelungen im Angleichungs-TV Berlin v. 14.10.2010**
 - Überleitung und ausstehende Aufstiege (BAT) in den Entgeltgruppen 3, 5, 6, 8:
- Aufstiegszeit spätestens zum 01.08.2011 zur Hälfte erfüllt
à Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe zum individuellen Aufstiegszeitpunkt
- Auf Antrag Höhergruppierung bis 28.02.2015 in den Hochschulen, wenn bis dahin auch nach BAT der Aufstieg erfolgen würde – ohne dass am 01.08.2011 50 % der Aufstiegszeit erfüllt sein müssen.

Zurück zu Beispiel 1

- Verwaltungsangestellte
- BAT Vgr. VII, Fallgruppe 1 a
- Nach 6-jähriger Bewährung Aufstieg nach BAT in Vgr. VI b
- Wenn spätestens am 01.08.2011 mind. 3 Jahre vergangen sind, kommt sie zum individuellen Aufstiegszeitpunkt aus EG 5 in EG 6.

Zu Beispiel 1

Am 01.08.2011 3 Jahre Bewährungszeit (50 %) in VII erfüllt

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
6	1.880,63 €	2.082,84 €	2.183,96 €	2.285,06 €	2.350,79 €	2.421,56 €
5	1.799,74 €	1.991,85 €	2.092,96 €	2.189,01 €	2.264,84 €	2.315,39 €
				Individuelle Zwischenstufe zum Zeitpunkt der Überleitung: 2.140,32 €; ab 1.8.11: 2.204,17 €		

- 2 Jahre nach Überleitung: Aufrücken in reguläre Stufe 5 (in EG 5)
à Hochschulen: zum 01.01.2013
- Nach Ablauf der insgesamt 6-jährigen Bewährungszeit: Höhergruppierung
in EG 6, Stufe 4
Garantiebetrag (26,02 €) à + 5,80 € in EG 6, Stufe 4 = 2.290,86 €

(Obere Tabellenwerte berücksichtigen die Tarifsteigerung zum 01.08.2011)

- **Unter Berücksichtigung der Regelungen im Angleichungs-TV Berlin v. 14.10.2010**
 - Aufstiegszeit spätestens zum 01.08.2011 zur Hälfte erfüllt und individueller Aufstiegszeitpunkt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des neuen TV (Hochschulen: 31.12.2012) → Bildung eines neuen Vergleichsentgelts (als ob der Aufstieg schon bei der Überleitung erfolgt wäre) → Entgeltgruppe ändert sich nicht!
 - Auf Antrag Höhergruppierung bis 28.02.2015 in den Hochschulen– wenn bis dahin auch nach BAT der Aufstieg erfolgen würde – ohne dass am 01.08.2011 50 % der Aufstiegszeit erfüllt sein müssen.

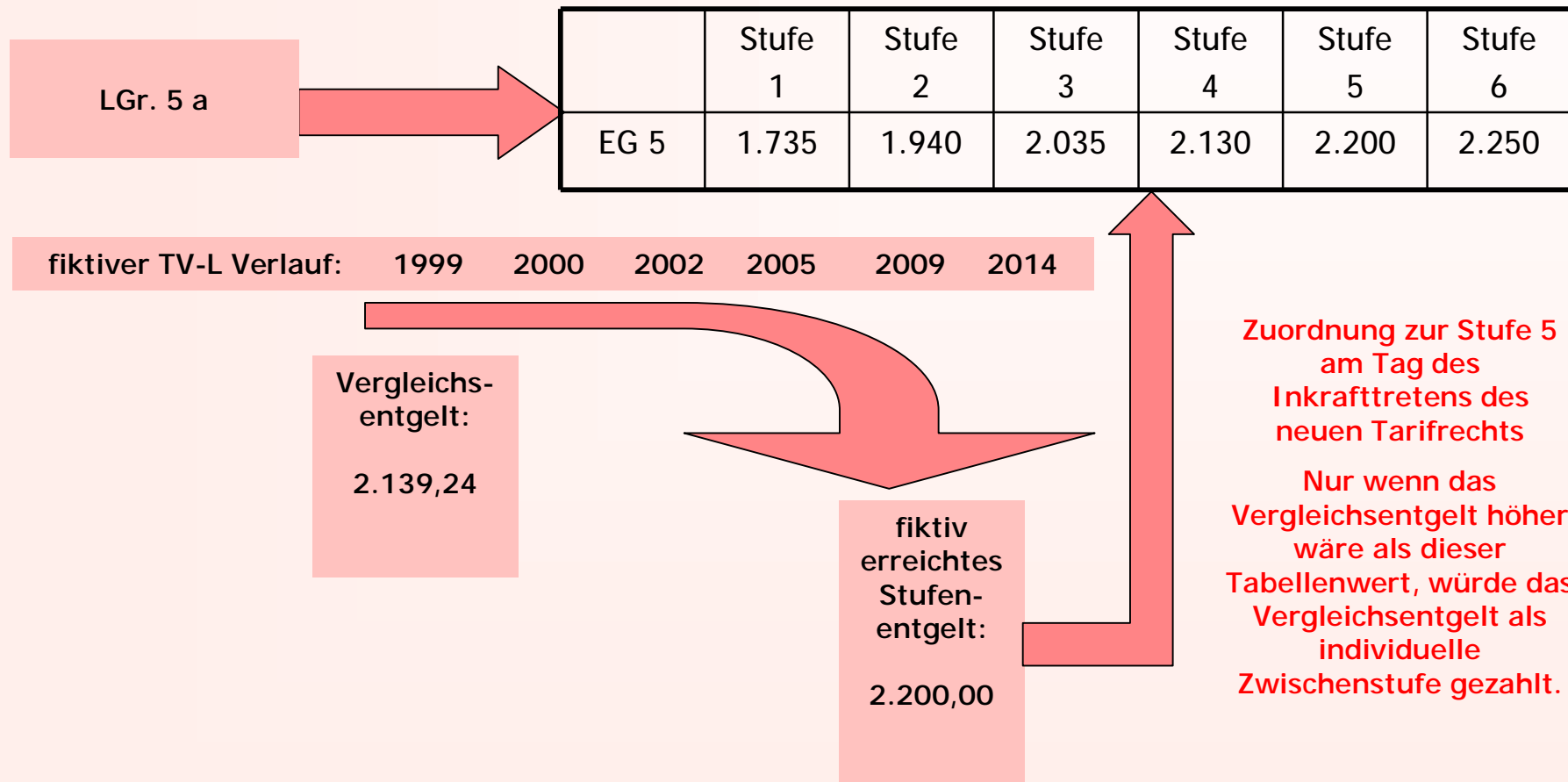
- Soll wegfallende Lebensaltersstufen-Steigerungen ausgleichen
- Für übergeleitete Beschäftigte frühestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des neuen TV: Berliner Hochschulen: ab 1.1.2013
- Dazu gesonderte Tabelle (Anlage 3 zum TVÜ-L); nicht dynamisch

Überleitung Arbeiter § 7 TVÜ-L: andere Betrachtung

- Stufenfindung nach Beschäftigungszeit (§ 6 BMT-G)
- Keine Berücksichtigung von förderlichen Zeiten (§ 21a BMT-G)
- Direkte Zuordnung im neuen System: *„Als hätte das neue Entgeltsystem schon bei der Einstellung gegolten.“* → Stufe 1 ist ausnahmslos mit 1 Jahr zu berücksichtigen.

TVÜ-L Beispiel: Arbeiterin Lgr. 5a

Arbeiterin Lohngruppe 5 a, Beginn der Beschäftigungszeit am 01.09.1999 = 11 Jahre



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!